

## **Gesellschaftsvertrag**

der Firma

**„Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG“**

mit Sitz in Magdeburg

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Geschäftsjahr, Dauer
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Gesellschafter, Einlagen
- § 6 Gesellschafterkonten
- § 7 Geschäftsführung, Vertretung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Gesellschafterversammlung
- § 10 Gesellschafterbeschlüsse
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Ergebnisverteilung, Entnahmerechte
- § 13 Recht auf Einsichtnahme
- § 14 Wirtschaftsplan
- § 15 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

"Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG"

2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Umsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Umsetzung der Betrauung mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebes der Fährlinien in Magdeburg, insbesondere des Nahverkehrs mit Straßenbahnen, Kraftomnibussen und Fähren, für den Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere auch Gelegenheitsverkehre und Reisebusverkehr.
2. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 KVG LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.

## **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 4 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 5 Gesellschafter, Einlagen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die MVB-Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Magdeburg mit einer Kapitaleinlage von 100 EUR. Aufgrund des bestehenden Treuhandverhältnisses fällt die Kapitaleinlage mit Wirksamwerden des Formwechsels der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH in die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG an die Landeshauptstadt Magdeburg zurück. Die Kommanditeinlage der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Abs. 2 erhöht sich entsprechend. Die MVB-Verwaltungs-GmbH ist im Innenverhältnis nicht am Verlust und Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
2. Kommanditisten sind:  
die Landeshauptstadt Magdeburg mit einer Kommanditeinlage von 21.985.500 EUR.
3. Der Betrag der Kommanditeinlagen bestimmt in gleicher Weise die Haftsumme wie die Pflichteinlage. Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten entsprechen ihren festen Kapitalanteilen.
4. Die Kapital- und Haftenlagen werden nicht in bar erbracht, sondern durch das Eigenkapital des formwechselnden Rechtsträgers (Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH). Mit dem Formwechsel tritt an die Stelle des Eigenkapitals der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH die Beteiligung am Gesamthandsvermögen der Kommanditgesellschaft. Soweit die Eigenkapitalanteile am formwechselnden Rechtsträger die Summe der Kapitaleinlage der Komplementärin und die Haftenlage der Kommanditistin übersteigen, sind die Beträge dem Rücklagekonto der Gesellschaft gutzuschreiben.
5. Die Kommanditisten haben sicherzustellen, dass sie stets im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sind.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das von der Landeshauptstadt Magdeburg in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen, insbesondere Gebäude und Grundstücke, an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu übertragen.

## **§ 6 Gesellschafterkonten**

1. Die Kommanditeinlage wird für jeden Kommanditisten auf einem Kapitalkonto verbucht. Das Kapitalkonto ist unverzinslich und bleibt, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, unverändert.
2. Auf dem festen Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil eines jeden Kommanditisten gebucht. Die festen Kapitalkonten sind maßgeblich für das Stimmrecht, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Auseinandersetzungsguthaben.
3. Der Anteil des einzelnen Kommanditisten an einem etwaigen Verlust wird auf einem Verlustvortragskonto verbucht. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto zum Kapitalkonto. Gewinnanteile späterer Jahre sind solange dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben bis das Konto ausgeglichen ist. Im Übrigen haben weder Gesellschafter noch Gläubiger der Gesellschaft Anspruch gegen die Kommanditisten auf Ausgleich dieses Kontos.
4. Für jeden Kommanditisten wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto sind Entnahmen, Kontenverzinsung und der entnahmefähige Gewinnanteil zu verbuchen. Salden auf Darlehenskonten werden in Soll und Haben mit 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffelmethode verzinst. Mit Ausnahme von Entnahmen für Steuern gemäß § 12 Abs. 5 sind Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstünde, nicht zulässig.
5. Ferner wird bei der Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagekonto geführt, das in erster Linie die Aufgaben erfüllen soll, die den offenen Rücklagen bei Kapitalgesellschaften zukommen. Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können die entnahmefähigen Gewinnanteile dem Rücklagenkonto zugeführt werden. Weiterhin werden auf dem Rücklagekonto Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf eine Erhöhung des Festkapitalkontos beruhen. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen, dass das Rücklagekonto ganz oder teilweise aufgelöst wird und die freiwerdenden Beträge den Darlehenskonten der Kommanditisten gutgeschrieben werden. Mit der gleichen Mehrheit können sie beschließen, dass das Guthaben auf dem Rücklagekonto ganz oder teilweise dazu verwandt wird, Verluste auf den Verlustvortragskonten auszugleichen. Guthaben werden nicht verzinst. Entnahmen zu Lasten des Rücklagekontos sind nicht zulässig.

## **§ 7 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführung sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
3. Zu folgenden Geschäften bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
  - a) Festsetzung und Änderung von Beförderungstarifen einschließlich der Preise und Bedingungen, ausgenommen hiervon sind Tarifmodelle im Rahmen tariflicher Sonderaktionen (diese sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu geben).
  - b) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- oder Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
  - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die Dritten das Recht zur Erbringung von Beförderungsleistungen überlassen (Konzessionsverträge),
  - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50.000 Euro brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o. ä. einnimmt,
  - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beratungsverträgen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro brutto,
  - g) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes,
  - h) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,

- i) Aufnahme von langfristigen Krediten, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- j) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- k) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,
- l) Gewährung von Darlehen,
- m) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- n) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- o) Liniennetzgestaltung,
- p) Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,
- q) Beratung des Wirtschaftsplanes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- r) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die persönlich haftende Gesellschafterin von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG LSA neun weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen sieben dem Stadtrat angehören und zwei externe Vertreter mit ausgewiesener fachlicher Eignung und Branchenkenntnissen sein müssen. Fünf Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom Betriebsrat entsandt. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren

oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Person zum Stellvertreter. Scheidet einer von beiden aus welchen Gründen auch immer aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen durchzuführen.
4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch die Person des Stellvertreters einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Die Einberufung und die Zusendung der relevanten Unterlagen kann auch in elektronischer Form erfolgen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne Weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
6. Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der Person des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Person des Stellvertreters herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der persönlich haftenden Gesellschafterin, allen Mitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle der Person des Stellvertreters schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischen Weg mitzuteilen.

7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages.
8. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin haben grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen.
9. Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind. Die Zusendung der Niederschrift kann auch in elektronischer Form erfolgen.
10. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
11. Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen auf Kosten der Gesellschaft bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

1. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 31. August erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Die Zusendung der Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
6. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.
8. Der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

## **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Je 50 Euro eines Kapitalkontos gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Diesem Weisungsrecht unterliegt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse zu den Gegenständen nach § 10 Abs. 3, Buchstaben a) bis d) bedürfen der Einstimmigkeit der Beschlussfassung. Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, sofern sich jeder Vertreter der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jedes Mitglied und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist. Die Zusendung des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
- b) bei schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronisch übersandten Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

3. Die Gesellschafterversammlung hat über folgende Beschlusszuständigkeiten zu beschließen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Erhöhungen und Herabsetzungen des Festkapitals,
  - b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
  - c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
  - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,
  - f) Aufnahme von langfristigen Krediten, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
  - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer oder andere Gesellschafter,
  - h) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder ihnen nahestehenden Personen,
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - j) Beschlussfassung über eine Zuführung zu dem Rücklagekonto aus dem verteilungsfähigen Gewinn und deren Auflösung (§ 6 Abs. 5),
  - k) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - l) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,

- m) Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.

## **§ 11 Jahresabschluss**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die besonderen Bestimmungen für Kommanditgesellschaften im Sinne von § 264a HGB bleiben hiervon unberührt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 12**

### **Ergebnisverteilung, Entnahmerechte**

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin wird der Geschäftsführungsaufwand ersetzt, soweit nicht die Gesellschaft diese Kosten unmittelbar trägt. Ferner erhält sie eine angemessene Tätigkeitsvergütung. Als Haftungsvergütung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zudem ein Betrag von 10 Prozent ihres Stammkapitals zu. Im Übrigen ist sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Die Vergütungen gemäß Abs. 1 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
3. An dem verbleibenden Gewinn oder Verlust sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft beteiligt.
4. Kapitalertragsteuerguthaben, die Gesellschaftern im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an die Gesellschaft zugewiesen wurden, gelten als Entnahmen der betreffenden Gesellschafter zu Lasten ihrer Darlehenskonten. Ein etwa entstehender negativer Saldo ist durch spätere Gewinngutschrift auszugleichen.
5. Reichen die den Darlehenskonten zugeführten Beträge nicht aus, um einem Kommanditisten die Zahlung der Steuern einschließlich Vorauszahlungen zu ermöglichen, die auf sein Einkommen aus der Gesellschaft entfallen, so ist der Kommanditist berechtigt, die entsprechenden Beträge zu Lasten seines Darlehenskontos zu entnehmen, auch wenn dadurch ein negativer Saldo entsteht. Das Steuerentnahmerecht besteht nicht in Höhe der gemäß Abs. 4 als entnommen geltenden Steuerguthaben. Bei der Ermittlung der benötigten Steuerbeträge ist für alle Gesellschafter einheitlich der für Kapitalgesellschaften geltende Körperschaftsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag darauf) zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob der einzelne Kommanditist Steuern in dieser Höhe zu zahlen hat. Bei der Bemessung der für die Steuervorauszahlung erforderlichen Beträge sind einheitlich die vom Betriebsfinanzamt aufgrund der Gewinnentwicklung veranlassenen Festsetzungen zugrunde zu legen. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, Steuererstattungen, die er wegen überhöhter Vorauszahlungen gesellschaftsbezogener Steuern erhält, unverzüglich zum Ausgleich seines negativen Darlehenskontos zu verwenden.

### **§ 13**

#### **Recht auf Einsichtnahme**

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsplan**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.

### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.